



Statuten

27.12.2021

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz Die Regionalgruppe Nordwest ist ein Verein, gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB,) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Es ist eine Sektion des Swiss Sheep Dog Society. Für die Regionalgruppe Nordwest gelten die Statuten des SSDS, Um die Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Regionalgruppe besser zu verteilen, wird ein eigener Vorstand gewählt und eine eigene Kasse verwaltet. Zu diesem Zweck sind diese Statuten in Kurzform nötig.

Art. 2

Zweck Die Regionalgruppe Nordwestschweiz übernimmt die Aufgaben, welche in den Statuten des SSDS vorgesehen sind.

Es sind dies:

- Koordinierte Ausbildung von Hundeführer/innen in der Region
- Organisation und Durchführung von Arbeitsprüfungen
- Gedankenaustausch und Pflege der Kameradschaft.

Mittel Jahresbeitrag und Beitrag für die Ausbildungskurse

Mitglieder

Alle Personen, welche Mitglieder der Swiss Sheep Dog Society (SSDS) sind, können in der Regionalgruppe NW Mitglied werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Wer in die Regionalgruppe eintreten will, kann sich beim aktuellen Präsidenten der RG melden.

Personen, die während 20 Jahren ununterbrochen Mitglied der RG NW waren, werden an der Generalversammlung als Ehrenmitglieder ernannt.

Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss

Organisation

Die Regionalgruppe besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern des SSDS (Anmeldung mittels Formulars des SSDS)
- Einem Vorstand bestehend aus 5 Mitgliedern
- Zwei Kassenrevisoren
- Mind. 2 Übungsleitern

Vorstand

Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte und informiert die Regionalgruppen Mitglieder. Er besteht aus:

- Präsident (Vorsitz)
- Vizepräsident (Stellvertretung)
- Aktuar
- Kassier
- Ausbildungsleiter

TK

Ein Mitglied der RG wird von der Generalversammlung als Mitglied in der Technischen Kommission des SSDS gewählt. Es muss sich dabei um kein Vorstandsmitglied handeln.

GV

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der RG. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher

oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Diese sollte folgende Traktanden beinhalten:

- Protokoll
 - Mutationen
 - Jahresrechnung
 - Wahlen
-
- a. Vorstand
 - b. Präsident
 - c. Rechnungsrevisoren
 - d. Übungsleiter
 - e. Technischer Delegierte/r
-
- Rückblick und Ausblick
 - Bericht Technischer Delegierte/r
 - Verschiedenes

Auflösung

Die Auflösung der Regionalgruppe richtet sich nach den Statuten des SSDS. Ein allenfalls, bei der Auflösung vorhandenes Vermögen der Regionalgruppe ist der Kasse des SSDS zu übergeben.

Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der Regionalgruppe Nordwest vom angenommen und treten per sofort in Kraft.
Sie ersetzen diejenigen von 2004

Im Namen der Regionalgruppe Nordwest

Der Präsident:

Marco Rella

.....

Die Aktuarin:

Marion Zimmermann

.....